

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 17/23

Sitzung	19. Dezember 2023
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Neubau Unterstand 1+2 und Lager (Gesuch für provisorische landwirtschaftliche Bauten für drei Jahre), Grundstücke Nr. 2732 und 4195 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz sowie Bauordnung
2. Lagerplatz für Baumaterialien (Gesuch provisorisch für zwei Jahre), Grundstück Nr. 2722 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz und Bewilligung Ausnahme zur Bauordnung
3. Voranfrage Neubau Doppel-Ferienhaus, Grundstück Nr. 898, Jöraboda in Malbun / Genehmigung für zwei Ausnahmen zur Bauordnung und eine Zustimmung für einen reduzierten Gebäudeabstand aufgrund dem Baugesetz
4. Anstellung einer Sachbearbeiterin
5. Kauf der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Primarschule Obergufer
6. Vergabe der Spül- und Saugarbeiten für das Jahr 2024
7. Beschaffung Ersatzfahrzeug Meili VM 7000
8. Auftragsvergabe für die Anschaffung eines neuen Coreswitch
9. Preisanpassung / Vertragsverlängerung Aushubdeponie Foser AG für 2024
10. Bericht zur Energiebuchhaltung 2022
11. Aufnahme von Nadia Beck in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg
12. Aufnahme des Vereins Naturtrüb in die Vereinsliste der Gemeinde
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes - Stellungnahme

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze
15. Berichte aus den Kommissionen
16. Information zu aktuellen Baugesuchen
17. Informationen und Anfragen

Widerrechtliche Bauten und Anlagen
Grundstück Nr. 2732 und 4195

09.03.05
09.03.05

- 1. Neubau Unterstand 1+2 und Lager (Gesuch für provisorische landwirtschaftliche Bauten für drei Jahre), Grundstücke Nr. 2732 und 4195 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz sowie Bauordnung**

E

Sachverhalt/Begründung

Ausgangslage

Bauvorhaben	Neubau Unterstand 1+2 und Lager (Gesuch für provisorische landwirtschaftliche Bauten für drei Jahre)
Grundstück Nr.	2732 und 4195, Ried
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Gegenstand dieses Verfahrens ist die schon realisierte Erstellung von zwei Unterständen und einem Lagergebäude auf den Grundstücken Nr. 2732 und 4195 in Triesenberg. Das Baugesuch wurde von der Bauherrschaft am 4. Oktober 2023 beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) eingereicht, nachdem dieses mit Schreiben die Bauherrschaft zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufgefordert hatte. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt der Standort der drei Bauten im Übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzone. Das Gesuch wird auf drei Jahre beantragt. Das Näherbaurecht zum Grundstück Nr. 4201 wurde dem Eigentümer befristet auf drei Jahre gewährleistet.

Die zwei Zeltbauten sowie der Lagerraum dienen als Unterstand für notwendige Maschinen, Futter und teilweise im Winter als Schlafunterstand der Schafe. Der Schafbauer bzw. Betreiber ist Ottokar Schädler mit seinen zwei Söhnen. Sie bewirtschaften zudem die umliegenden und näherliegenden Flächen. Die Grundstücke Nr. 2732 und 4195 darf Ottokar Schädler für weitere drei Jahre pachten.

Bemerkung:

Das Amt für Umwelt spricht sich nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft im Sinne der notwendigen Rücksprache zwischen Amt

für Umwelt und der Standortgemeinde gegen die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus.

Entscheidungsgründe (Bau- und Raumplanungskommission vom 7. Dezember 2023)

Am 12. September wurde vom Gemeinderat der Bericht "Evaluation von geeigneten, bevorzugten Standorten für landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet von Triesenberg" samt den beigelegten Planunterlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aus folgenden Gründen wurde eine neue Standortevaluation Stallneubauten vorgenommen:

- Das Gemeindegebiet von Triesenberg umfasst rund 350 ha landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Um diese Fläche bewirtschaften und pflegen zu können, braucht es mehrere Landwirtschaftsbetriebe.
- Ein Grossteil dieser Betriebe befindet sich im Wohngebiet, was zum einen das Wirtschaften sehr erschwert und zum anderen für die Anwohner unweigerlich Lärm- und Geruchsbelästigungen zur Folge hat. Neue Landwirtschaftsbetriebe sollten daher möglichst ausserhalb der Wohngebiete, angesiedelt werden.
- Das Gebiet Studa wurde mit zwei Stallneubauten überbaut bzw. es fehlen weitere neue Standorte.
- Die alten Standorte sind überprüft worden. Auf den Abstandspuffer zur bestehenden Bauzonengrenze (potenzieller Problembereich infolge Geruch, Lärm) und die Möglichkeit der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild des Stallneubaus wurde besonders beachtet (Gnalp).

Für die weiteren potenziellen Stallstandorte für landwirtschaftliche Betriebe wurden folgende Ausschlussgründe und Kriterien angewandt:

Ausschlussgründe

Kriterium	Ausschlussgrund
Gelände / Topografie	Lagen mit Hangneigung > 40 %
Raumnutzungen / Infrastrukturen	Bauzone inklusive einem 40 m Abstandspuffer zur Bauzonengrenze (potenzieller Problembereich infolge Geruch, Lärm, Platzbedarf, etc.)
Erhebliche Gefährdung	Gefahrenzone Rot und Blau Plus (Stand rechtskräftiger Zonenplan)
Geschützte Flächen und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Wald (Waldumrisse) – Magerwiesen (Inventarflächen) – Biotope, Naturdenkmäler (Inventarflächen) – Gewässerschutzzonen (Schutzzonen S1-S3)

Kriterien Grobbeurteilung

Kriterium	Ausschlussgrund
Fläche (Grösse) Bedarf	Zu gering für einen grossen oder mittelgrossen Stall Teilörtlich nachweislich fehlender Bedarf an Stallstandorten bzw. Stallneubauten
Orts-/Landschaftsbild	Potenziell negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild infolge eines Stallneubaus (Lage)
Weitere Störpotenziale	Zu hohes Störpotenzial auf das Siedlungsgebiet (Gerüche, Lärm, Erschliessung durch Siedlungsgebiet)

Kriterien vertiefte Prüfung

Kriterium	Ausschlussgrund
Lage und Flächenvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Eignung aufgrund der Topografie – Flächenvoraussetzungen – Eignung aufgrund der unmittelbaren Umgebung; Thema von Hindernissen / Erschwernissen – Möglichkeit einer guten Einordnung der Baute in die Landschaft (Exposition) – Standortspezifische Anforderungen / Auflagen aufgrund von Schutzanliegen
Erschliessung	Teilörtlich nachweislich fehlender Bedarf an Stallstandorten bzw. Stallneubauten
Orts-/Landschaftsbild	Potenziell negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild infolge eines Stallneubaus (Lage)
Verfügbarkeit	Eigentümerverhältnisse: <i>Die Eigentumsverhältnisse werden im Bericht nicht weitergehend ausgeführt und sie sind nicht massgebend in Bezug auf die objektive Beurteilung in Bezug auf die Eignung eines Standortes.</i>

Der Standort (Grundstücke Nr. 2732 und 4195) erfüllt die Kriterien betreffend Standort bzw. es besteht keinen Ausschlussgrund. Zudem bewirtschaftet Ottokar Schädler und seine Söhne die umliegenden und näherliegenden Flächen. Im speziellen ist zu erwähnen, dass der Standort für die landwirtschaftlichen Bauten sich nicht in geschützten Flächen und Lebensräume (Inventar) befindet.

Auszug aus der Bauordnung Art. 19 Übriges Gemeindegebiet

3. *Bei bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb von grösseren, zusammenhängenden Betriebsflächen sind Neubauten wie Scheunen und Ställe, die unmittelbar für einen bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieb erforderlich sind, in begründeten Fällen vorbehaltlich einer Ausnahme gemäss BauG zulässig. Voraussetzung ist, dass dieser Bedarf nicht durch bestehende Bauten in vertretbarer Wegdistanz abgedeckt werden kann. Der Landwirtschaftsbetrieb muss als Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb anerkannt sein. Diese Regelung gilt nur für Betriebsstandorte unterhalb von 1300 m Meereshöhe und soll in erster Linie dazu beitragen, bestehende Betriebsbauten durch ergänzende Neubauten funktionstüchtig zu erhalten.*
5. *Neubauten, Erweiterungen und Versetzungen im Sinne von Absatz 2, 3 und 4 sind so zu situieren und gestalten, dass sie zusammen mit den bestehenden Gebäuden und dem umgebenden Landschaftsraum eine gute Gesamtwirkung und Eingliederung ergeben. Der Gemeinderat beurteilt Erweiterungs- wie auch Neubauvorhaben im Einzelfall.*

Zu erwähnen ist, dass die Bauordnung, wie vom Baugesetz vorgegeben, von Regierung (Genehmigung 28. April 2020) und Gemeinderat genehmigt wurde. Das letzte vergleichbare Baugesuch, dass aufgrund diesen Ausführungen in der Bauordnung bewilligt wurde ist folgende:

3211.2009.159 Anbau Maschinen- und Geräteschuppen, Untere Gschindstrasse, Grundstück Nr. 1325

Hier handelt es sich aber nicht um eine provisorische Bewilligung sondern um eine definitive Bewilligung.

Ottokar Schädler hat einen zugelassenen Nebenerwerbsbetrieb und bewirtschaftet die umliegenden und näherliegenden Flächen vom Hauptstall in der Bauzone Grundstück Nr. 2805 und von den landwirtschaftlichen Bauten, die Bestandteil

des Gesuches sind. Das Gemeindegebiet von Triesenberg umfasst rund 350 ha landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Um diese Fläche bewirtschaften und pflegen zu können, braucht es mehrere Landwirtschaftsbetriebe. Ein öffentliches Interesse ist somit klar ersichtlich. Geeignete potenziellen Stallstandorte für landwirtschaftliche Betriebe sind schwer zu finden bzw. werden durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich erschwert.

Schlussfolgerung:

Die Bau- und Raumplanungskommission kann sich mehrheitlich, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, eine provisorische Baubewilligung für drei Jahre vorstellen. In dieser Zeit ist, wenn der Betrieb weitergeführt werden soll, eine definitive Lösung für die Zukunft zu suchen. Auf die Einfügung der Unterstände 1+2 und Lager in das Orts- und Landschaftsbild sowie deren Gestaltung geht die Bau- und Raumplanungskommission bewusst nicht ein, weil es sich um eine provisorische Bewilligung auf drei Jahre handelt.

Gemeindegesezt:

Gemäss Gemeindegesezt Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild:

Mit der Pflege und Erhaltung unserer Kulturlandschaft leisten die Bergbauern einen erheblichen und arbeitsintensiven Beitrag, die differenzierten Landschaftsbilder in Triesenberg intakt zu halten und unsere Gemeinde als Naherholungsgebiet das ganze Jahr über attraktiv zu machen, wie es die Visionen im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:

2023.10.04 Baueingabe Eigentümer

2023.12.06 AU_Amtsvermerk

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

1. Der Gemeinderat spricht sich, im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neubau Unterstand 1+2 und Lager, provisorisch für drei Jahre, aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegeseztes Artikel 52, Absatz 6 und Bauordnung Art. 19, Absatz 3, provisorisch für drei Jahre, zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich, im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neubau Unterstand 1+2 und Lager, provisorisch für drei Jahre, aus.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes Artikel 52, Absatz 6 und Bauordnung Art. 19, Absatz 3, provisorisch für drei Jahre, zu.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig, Josef Schädler im Ausstand)

Widerrechtliche Bauten und Anlagen
Grundstück Nr. 2722

09.03.05

09.03.05

2. Lagerplatz für Baumaterialien (Gesuch provisorisch für zwei Jahre), Grundstück Nr. 2722 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz und Bewilligung Ausnahme zur Bauordnung

E

Sachverhalt/Begründung

Ausgangslage

Bauvorhaben	Lagerplatz für Baumaterialien (provisorisch für zwei Jahre)
Grundstück Nr.	2722, Ried
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Gegenstand dieses Verfahrens ist die geplante und teilweise auch schon realisierte Erstellung eines Lagerplatzes für Baumaterialien auf dem Grundstück Nr. 2722 in Triesenberg. Das Baugesuch wurde von der Bauherrschaft am 7. November 2023 beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) eingereicht, nachdem dieses mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 die Bauherrschaft zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufgefordert hatte. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt der Standort des Lagerplatzes im Übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzone.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Amt für Umwelt spricht sich nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft im Sinne der notwendigen Rücksprache zwischen Amt für Umwelt und der Standortgemeinde gegen die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus. (Siehe beiliegendes Dokument "2023.12.06 AU_Amtsvermerk").

Die Problematik im Triesenberg betreffend Lagerplätze für Baumeisterfirmen ist der Gemeinde Triesenberg bekannt. Es hat wenige Plätze die in der Wohn- und Gewerbezone zur Verfügungen stehen bzw. die paar wenige die zur Verfügung stehen sind schon besetzt. Norbert Schädler hat keine weitere Möglichkeit für einen Lagerplatz. Die Gemeinde Triesenberg kann ihm in den nächsten zwei Jahren auch keine Alternative anbieten. Für weitere Gewerbetreibende kann später auf dem IPAG-Areal von der Gemeinde Platz zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Umzonierung ist am Laufen. Zu erwähnen ist, dass der jetzige Standort sich nicht in geschützten Flächen und Lebensräume (Inventar) befindet.

Die Bau- und Raumplanungskommission kann sich mehrheitlich, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, eine provisorische Baubewilligung für zwei Jahre vorstellen. Norbert Schädler wird in zwei bis drei Jahren altersbedingt die Firma auflösen bzw. Nachfolger dafür hat er keine. Somit kann der Lagerplatz in zwei Jahren rückgebaut werden. Ein Präjudizfall wird damit nicht geschaffen. Auf die Einfügung des Lagerplatzes in das Orts- und Landschaftsbild sowie deren Gestaltung geht die Bau- und Raumplanungskommission bewusst nicht ein, weil es sich um eine provisorische Bewilligung auf zwei Jahre handelt und danach fachgerecht zurückgebaut wird.

Ausnahme zur Bauordnung und Baugesetz

Das Grundstück Nr. 2722 befindet sich im Übrigen Gemeindegebiet. In der Bauordnung unter Art. 19 Abs. 1 und 2 steht dazu Folgendes:

1. *Dem Übrigen Gemeindegebiet sind jene Flächen zugeordnet, die weder einer Bauzone noch Zonen anderer Nutzung zugeteilt sind. Hier ist nur die bisherige Nutzungsart zulässig.*
2. *Neubauten sind ausgeschlossen. Erweiterungen sind bis zu 1/3 des bestehenden Bauvolumens (Messweise nach einschlägiger SIA-Norm) und ohne Nutzungsänderung einmalig möglich.*

Bauordnung Art. 34 Abs. 1 Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, kann der Gemeinderat, auf schriftlichen Antrag hin, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bauordnung bewilligen. Es gelten die Grundsätze von Artikel 3 des Baugesetzes.

Baugesetz Art. 3 Ausnahmen

Ausnahmen

1) Ausnahmen von den Bau- und Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes kann die Baubehörde auf begründeten schriftlichen Antrag hin unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.

2) Ausnahmen von den Vorschriften der jeweiligen Bauordnung kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.

3) Ausnahmen können insbesondere bewilligt werden:

- a) *im Hinblick auf die ortsplanerisch erwünschte Schliessung von Baulücken in Dorfkernen, sofern dies nicht mit dem Erlass, der Ergänzung oder Weiterentwicklung der Planungsinstrumente möglich ist;*
- b) *wenn die Anwendung der Bauvorschriften oder der Nutzungsvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;*
- c) *für Veränderungen an bestehenden Bauten;*
- d) *für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt werden kann.*

Begründung Ausnahme

Siehe unter Eingriff in Natur und Landschaft

Auflage zu der Ausnahme:

Nach zwei Jahren ist der Lagerplatz fachgerecht zurückzubauen.

Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz

Gemäss Gemeindegesetz Artikel 52 Absatz 6 muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

In der Vision im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." wird das Ziel "Das Gewerbe und die Dienstleistungsbetriebe stellen die Nahversorgung sicher". Mit der provisorischen Lagermöglichkeit für zwei Jahre können weiterhin Baumaterialien gelagert werden und somit Baumeisterarbeiten in Triesenberg ausgeführt werden.

Dem Antrag liegt bei:

2023.11.07 Baugesuchsunterlagen

2023.12.06 AU_Amtsvermerk

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

1. Der Gemeinderat spricht sich, im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Lagerplatz für Baumaterialien, provisorisch für zwei Jahre, aus.
2. Der Gemeinderat bewilligt die Ausnahme mit einer Auflage betreffend die Erstellung des Lagerplatzes im "Übrigen Gemeindegebiet" auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2, und 3b des Baugesetzes sowie Art. 34 Abs. 1 der Gemeindebauordnung. Die Begründung der Ausnahme ist oben unter "Eingriff in Natur und Landschaft" aufgeführt.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes, provisorisch für zwei Jahre, zu.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt das Vorgehen in Zusammenhang mit der Anzeige durch das zuständige Amt und das vorliegende Gesuch.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich, im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Lagerplatz für Baumaterialien, provisorisch für zwei Jahre, aus.
2. Der Gemeinderat bewilligt die Ausnahme mit einer Auflage betreffend die Erstellung des Lagerplatzes im "Übrigen Gemeindegebiet" auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2, und 3b des Baugesetzes sowie Art. 34 Abs. 1 der Gemeindebauordnung. Die Begründung der Ausnahme ist oben unter "Eingriff in Natur und Landschaft" aufgeführt.

3. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes, provisorisch für zwei Jahre, zu.

Die Anträge 1 bis 3 werden genehmigt. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren
Grundstück Nr. 0898

09.03.04
09.03.04

3. Voranfrage Neubau Doppel-Ferienhaus, Grundstück Nr. 898, Jöraboda in Malbun / Genehmigung für zwei Ausnahmen zur Bauordnung und eine Zustimmung für einen reduzierten Gebäudeabstand aufgrund dem Baugesetz

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Voranfrage Doppel-Ferienhaus
Grundstück Nr.	898, Jöraboda
Zone	Ferienhauszone und Kernzone innerhalb des Entwicklungsperimeter Zentrumsgebiet
Gefahrenzone	Wasser, gelbe Gefahrenzone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Architektur Pitbau Anstalt, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Ausgangslage

Die Bauherrschaft prüft den Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 898, um ein Doppel-Ferienhaus zu erstellen. Für die Überprüfung hat sie eine Studie erstellen lassen.

Parkierung für vier Abstellplätze (Doppel-Ferienhaus)

Für die vorgeschriebenen Frei- und Einstellplätze, deren Erstellung gemäss der Bauordnung nicht zulässig und nicht möglich sind bzw. die nicht als erstellt anerkannt werden, ist durch finanzielle Beteiligung an den öffentlichen Parkieranlagen oder durch den Erwerb von Nutzungsrechten in der Parkhalle "Malbun" Ersatz zu leisten.

Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Einkauf in den öffentlichen Parkraum

Dadurch wird der Bauwerber von der Pflicht, Abstellplätze zu erstellen, entbunden, erhält jedoch kein Recht, die öffentliche Parkieranlage gebührenfrei zu benutzen. Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt CHF 7 000.- (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand August 2013)

b) Erwerb von Nutzungsrechten in der Parkhalle "Malbun"

Dadurch erhält der Bauwerber die Möglichkeit, in dieser Parkhalle zu parkieren. Ein Nutzungsrecht für einen Parkhallenplatz wird zwei Freistellplätzen gleichgestellt.

Projektvorstellung in der Bau- und Raumplanungskommission am 23. November 2023 / Architektur Pitbau Anstalt

Die Präsentation des Doppel-Ferienhauses durch den Architekten erfolgt anhand eines Modells im Massstab 1:500 und Planunterlagen. Das neue Doppel-Ferien-

haus mit einem einfachen Volumen wird unter Berücksichtigung der umgebenden Gebäudefluchten und des Geländeverlaufes platziert. Am Hauptkubus sind zwei seitliche Anbauten vorgesehen. Eine Variante ist mit zwei Anbauten die zum Hauptkubus bündig sind und eine mit zwei zurückversetzten Anbauten zum Hauptkubus (siehe Studie). Der Hauptgiebel ist in der Falllinie des Hanges ausgerichtet. Im Eingangsgeschoss sind jeweils zwei Schlafzimmer untergebracht. Im Dachgeschoss das Wohnzimmer/Essen und im untersten Geschoss sind die Nebenräume vorgesehen. Die Terrasse im Dachgeschoss ist im Gebäude integriert.

Fassaden- und Dachgestaltung

Fassade

Holzschalung mit einem verputzten Sockel.

Dach

Noch nicht definiert.

Beurteilung Raumplanungskommission

Das Ferienhaus fügt sich hinsichtlich Stellung, Dachausrichtung, Einfügung in das Gelände, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Folgende Punkte sind vor der Baueingabe zu überarbeiten bzw. müssen mit dem Baugesuch ergänzt oder beigelegt werden:

- Es ist die Variante mit den zurückversetzten Anbauten zu wählen. Der Hauptkubus kommt damit klarer zur Erscheinung. Das Gelände auf den zwei Anbauten ist leicht und transparent zu gestalten bzw. z.B. ein Staketengeländer würde diese Vorgabe erfüllen.
- Für die Fassaden- und Dachgestaltung (Material und Farbe) sind vor der Baueingabe genauere Angaben dem Baubüro anzugeben.
- Mit dem Baugesuch ist ein Höhenkurvenplan, unterschrieben von einem Ingenieur, beizulegen. Im Plan ist das neue Doppel-Ferienhaus, mit Angaben der Höhen der Gebäudeecken, zu platzieren. Die Gebäudehöhe ist ausgereizt und deshalb ist ein Nachweis des gewachsenen Terrains notwendig.
- Für die Abwasser- und Wasserleitung sind entsprechende Durchleitungsrechte nötig.
- Ein Näherbaurecht von 2.50 m zum Grundstück Nr. 510 ist für ein Baugesuch Voraussetzung.
- Ein Geh- und Fahrwegrecht auf die Teilfläche des Grundstückes Nr. 898 ist für ein Baugesuch Voraussetzung.

Wie schon oben erwähnt, fügt sich die Doppel-Ferienhaus hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild ein. Der Baubereich für das neue Doppel-Ferienhaus ist im nahen Bezug zur Kernzone und den Gebäuden Im Malbun 21 (Dependance) und dem Mehrfamilienhauses Turnastrasse 14 bzw. ein etwas grösseres Gebäudevolumen wäre hier denkbar. Dadurch wäre betreffend der Bauordnung Abweichungen von der eigentlichen Ferienhauszone möglich, weil sich das Grundstück im Entwicklungssperimeter befindet.

Auszug Bauordnung Malbun, Art 21

Bauvorschriften für die Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungssperimeter Zentrumsgebiet

1. *Es gilt der vom Gemeinderat am 09. Januar 2001 erlassene Entwicklungsperimeter "Zentrumsgebiet" (siehe Anhang), der die Kernzone und den daran anschliessenden oder in direktem Zusammenhang stehenden Teil der Ferienhauszone umfasst, um einen sinnvollen ortsbaulichen wie auch gestalterischen Übergang zwischen der hochverdichteten Kernzone und der locker bebauten Ferienhauszone ausserhalb des Entwicklungsperimeters zu schaffen.*
2. *In der Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungsperimeters "Zentrumsgebiet" kann der Gemeinderat, vorausgesetzt, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, gegenüber den Bauvorschriften für die eigentliche Ferienhauszone (Art. 22 der BO) grössere Gebäudeabmessungen, mehr Vollgeschosse wie auch generelle Abweichungen zulassen. Die Ausnützungsziffer ist grundsätzlich mit 0.35 festgelegt. Je nach ortsbaulicher Situation und Erfüllungsgrad der oben erwähnten Kriterien ist eine Erhöhung bis zu einer Ausnützungsziffer von max. 0.45 möglich.*
3. *Bauvorhaben in der Ferienhauszone innerhalb des Entwicklungsperimeters sind daher mit der Gemeindebauverwaltung in einem frühen Planungsstadium abzustimmen.*

Die Raumplanungskommission stellt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, folgende Abweichung von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2 in Aussicht:

- Für eine Geschossfläche von 126 m² anstatt 100 m²
- Für die Kniestockhöhe von 170 cm anstatt 160 cm

Zudem stimmt die Raumplanungskommission einen reduzierten Gebäudeabstand von 5.865 m anstatt 8.00 m zu. Eine Ausnahme zum Gebäudeabstand (Neubau Doppel-Ferienhauses / Dependance) vom Amt für Hochbau und Raumplanung, aufgrund dem Baugesetz, liegt vor.

Mit dem definitiven Baugesuch werden Auflagen betreffend Gestaltung und allenfalls Bestandsaufnahmen der Gemeindestrasse erlassen. (Abzweigung zur Privatstrasse)

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Genehmigung der zwei Ausnahmen und schlussendlich mit der Zustimmung des Baugesuches wird die Naherholung und der Tourismus gefördert. Dies ist ein wichtiger Schritt für Malbun sich der Visionen anzunähern, dass Triesenberg das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein und der Tourismussektor ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg ist.

Dem Antrag liegt bei:

23.11.2023_Voranfrage Neubau Doppel-Ferienhaus_Beilage Studie Doppel-Ferienhaus

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

1. Der Gemeinderat genehmigt folgende Abweichungen von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2:
 - Für eine Geschossfläche von 126 m² anstatt 100 m²
 - Für die Kniestockhöhe von 170 cm anstatt 160 cmDie oben, unter "Beurteilung Bau- und Raumplanungskommission", genannten Punkte sind Voraussetzung für die Genehmigung der zwei Abweichungen.

2. Der Gemeinderat stimmt einen reduzierten Gebäudeabstand von 5.865 m anstatt 8.00 m zu.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher weist die Protokollführerin darauf hin, dass es sich beim Antrag um die Variante 1b handelt und dies auch in der Beschlussfassung erwähnt werden soll.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt folgende Abweichungen von der eigentlichen Ferienhauszone aufgrund der Bauordnung Art. 21 Absatz 2:
 - Für eine Geschossfläche von 126 m² anstatt 100 m²
 - Für die Kniestockhöhe von 170 cm anstatt 160 cmDie oben, unter "Beurteilung Bau- und Raumplanungskommission", genannten Punkte sind Voraussetzung für die Genehmigung der zwei Abweichungen.
2. Der Gemeinderat stimmt einen reduzierten Gebäudeabstand von 5.865 m anstatt 8.00 m zu.

Die Anträge beziehen sich auf Variante 1b.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Personalbeschaffung	02.02.05
Sachbearbeiterin 60 %	02.02.05

4. Anstellung einer Sachbearbeiterin E

Sachverhalt/Begründung

Auf die Ausschreibung für die Stelle "Sachbearbeiterin 60 %" sind etliche Bewerbungen eingegangen. Mit fünf Bewerber, welche die gestellten Anforderungen am besten erfüllen, hat Gemeinderat Sonja Gschwend und Gemeindegassierin Ulrike Beck zusammen mit Personalberaterin Daniela Ospelt-Pedrini, Gespräche geführt, die am 24. November 2023 stattfanden.

Im Anschluss an die Gespräche wurden die Kandidaten anhand der zuvor festgelegten und gewichteten Kriterien bewertet.

Die Personalkommission hat sich am 12. Dezember 2023 getroffen und entschieden, drei Bewerber dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild der Gemeinde Triesenberg "läba.erläba" im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe erwähnt, sichert neben den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch die Gemeindeverwaltung Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Antrag Personalkommission

Der Gemeinderat entscheidet sich in schriftlicher Abstimmung für einen der vorgeschlagenen Kandidatinnen.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt den Bewerbungsprozess. Anschliessend informiert Gemeinderat Sonja Gschwend über die geführten Gespräche.

Ein Gemeinderat weist auf die Vertraulichkeit bei Anstellungen hin. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass Personalangelegenheiten vertraulich behandelt werden, zumal sich die Bewerberinnen gewöhnlich in ungekündigten Arbeitsverhältnissen befinden.

Der Gemeindevorsteher erklärt das Vorgehen der schriftlichen geheimen Wahl. Falls eine Bewerberin bereits beim ersten Wahlgang 6 Stimmen erhält, ist diese Person gewählt. Bei einem zweiten Wahlgang fällt die Person weg, die am wenigsten Stimmen hat.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet sich in schriftlicher Abstimmung, Corina Beck, anzustellen.

LKW Strom	10.10.04
Übernahme (Kauf) PVA Schulhaus Obergufer	10.10.04

5. Kauf der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Primarschule Obergufer	E
---	----------

Sachverhalt/Begründung

Bereits vor 10 Jahren hat sich die Gemeinde Triesenberg und der damalige Gemeinderat mit der Thematik "erneuerbare Energien" beschäftigt. Damals war es noch nicht üblich, dass sich Gemeinden/Verwaltungen selber als Energieproduzent betätigen. (hohe Investition, tiefe Strompreise) Es wurden daher zusammen mit den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) andere Möglichkeiten geprüft um einen Beitrag zum Umstieg auf die erneuerbaren Energien zu leisten. Die Gemeinde hatte mit ihren Liegenschaften durchaus Potenzial im Bereich der Photovoltaik.

Die LKW konnten der Gemeinde dazumal folgende Angebote unterbreiten:

- Die Gemeinde stellt den LKW geeignete Dachflächen zur Errichtung von LKW-Eigenen PV-Anlagen zur Verfügung
- Die LKW erstellen mittels der LKW Solarstrom Anstalt (LKWSA) auf geeigneten Dachflächen PV-Anlagen, an welchen sich die Einwohner mittels Anteils-scheinen beteiligen können

Das Interesse der Bevölkerung, Anteilsscheine der LKWSA zu zeichnen war gross und somit wurden auf drei Liegenschaften der Gemeinde Triesenberg Bürgerbe-teiligungsanlagen installiert:

- Verwaltungsgebäude, Landstrasse 4
- BGZ, Rotenbodenstrasse 12
- MZG Kontakt, Schulstrasse 1

Ebenso wurde beschlossen, das Dach der Primarschule für eine LKW-Eigene PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Es konnte dort eine Anlage mit einer Leistung von rund 71 kWp erstellt werden.

In den letzten 1-2 Jahren hat sich die Energieversorgung deutlich gewandelt. Die Strompreise sind aufgrund der weltpolitischen Lage deutlich gestiegen und wer-den gemäss der Prognosen wohl nie mehr auf den Stand von beispielsweise 2021 sinken. Zeitgleich haben sich die Baukosten für eine PV-Anlage massiv ver-günstigt und es ist heute Standard, dass auf Neubauten eine PV-Anlage errichtet wird. Ebenso wird der produzierte Strom, wenn immer möglich vor Ort im Ei-genversorgungsmodell verbraucht und lediglich ein allfälliger Überschuss ins Netz des Energieversorgers eingespeist.

Aufgrund dieser Gegebenheiten, hat sich die Gemeinde Triesenberg Gedanken darübergemacht, ob es möglich ist, den produzierten Strom auf ihren Liegen-schaften selber optimaler zu nutzen. Es wurde daher Kontakt mit den LKW auf-genommen und in Gesprächen die Möglichkeiten diskutiert. Die LKW können der Gemeinde Triesenberg folgende Optionen anbieten:

- Kauf der PV-Anlage auf dem Dach der Primarschule zu CHF 56 757.90 (inkl. MWST)
- Verbrauch der produzierten Energie der LKWSA PV-Anlagen primär in den je-weiligen Gebäuden zu pauschal 19 Rp./kWh (exkl. MWST)

Beim Erwerb der PV-Anlage auf der Primarschule kann die Gemeinde anschlies-send vom Eigenverbrauch profitieren. Die vorhandene Anlage mit einer Leistung von 71 kWp produziert ca. 71 000 kWh pro Jahr. Bei einem Jahresverbrauch von rund 280 000 kWh kann davon ausgegangen werden, dass die produzierte Ener-gie zu einem grossen Teil im Gebäude selber verbraucht werden kann. Die In-vestition wird sich daher bereits nach 5-6 Jahren amortisieren.

Die Umstellung der Verträge zu den LKWSA PV-Anlagen machen ebenfalls auf al-len Liegenschaften Sinn, da es optimal ist, den Strom zuerst im Objekt selber zu verbrauchen. Die Pauschale von 19 Rp./kWh ist sehr attraktiv und die Gemeinde kann von einem günstigeren Strompreis profitieren.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde: "Triesenberg läba.erläba." steht im Bereich Umwelt und Landschaft die Vision: "Triesenberg zeichnet sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes aus." Der Erwerb von Photovoltaikanlagen um den produzierten Strom vor Ort direkt zu verbrauchen, passt daher bestens dazu. Nur wenn die Gemeinde mit gutem Beispiel vorangeht, kann das Ziel, dass alle Gebäude in Triesenberg durch erneuerbare Energieträger versorgt sind, erreicht werden.

Dem Antrag liegt bei:
Kaufvertrag Gemeinde Triesenberg PVA Primarschule

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der Photovoltaikanlage von den LKW auf dem Dach der Primarschule an der Schulstrasse 2 zum Betrag von CHF 56 757.90 (inkl. MWST) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Umwandlung der Verträge zu den LKWSA PV-Anlagen in die primäre Versorgung vor Ort zu.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher erklärt das Vorgehen und die Kommunikation mit der LKW.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der Photovoltaikanlage von den LKW auf dem Dach der Primarschule an der Schulstrasse 2 zum Betrag von CHF 56 757.90 (inkl. MWST) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Umwandlung der Verträge zu den LKWSA PV-Anlagen in die primäre Versorgung vor Ort zu.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Unterhalt Abwasserinfrastruktur	10.05.03
Vergabe der Spül- und Saugarbeiten für das Jahr 2024	10.05.03

6. Vergabe der Spül- und Saugarbeiten für das Jahr 2024 E

Sachverhalt/Begründung

Die Spül- und Saugarbeiten wurden erstmals im Jahre 2002 ausgeschrieben. Im Jahr 2019 wurde die Leistungsvereinbarung an die aktuelle Situation angepasst. Nach Rücksprache mit Jürgen Beck können die Preise für das Jahr 2024 noch einmal übernommen werden. Die Jürgen Beck Kanal Anstalt führt diese Arbeiten für die Gemeinde Triesenberg zuverlässig und sauber aus. Die Arbeiten werden

nach Laufmeterpreise, Arbeitsaufwand und Stückpreise detailliert abgerechnet. Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass wir gute Konditionen haben.

Unterhalt Kanalisation: (Konto 711.314.00)

Das Hauptkanalisationsnetz hat eine Gesamtlänge von ca. 49 km. Pro Jahr werden ca. 18 km der Kanalisationsleitungen gespült. Aufgrund des zu geringen Gefälles oder des baulichen Zustandes gibt es im Kanalisationsnetz Teilstrecken, die jedes Jahr gespült werden müssen. So kann gewährleistet werden, dass das gesamte Netz alle zwei bis drei Jahre komplett gespült wird. Der Aufwand für diese Arbeiten beträgt jährlich ca. CHF 44 038.-.

Unterhalt Hangentwässerungsleitungen: (Konto 751.314.00)

Die Hangentwässerungsleitungen haben eine Gesamtlänge von ca. 15 km. Die Arbeiten werden nach Aufwand ausgeführt und sind mit jährlich 130 Stunden begrenzt. Der finanzielle Aufwand für die nötigen Spül- und Unterhaltsarbeiten beträgt jährlich maximal CHF 30 872.20. Damit kann der Unterhalt der Hangwasserleitungen gewährleistet werden.

Unterhalt Gemeindestrassen: (Konto 620.314.00)

Das Aussaugen der ca. 682 Strasseneinlaufschächte wird jedes zweite Jahr vorgenommen und ist im Jahr 2024 wieder notwendig. Der Aufwand für diese Arbeiten beträgt CHF 38 156.75. Dazu kommen noch die Entsorgungsgebühren für den abgesaugten Schlamm. Ebenso werden die Aufwendungen für die Entsorgung des anfallenden Klär- und Spülschlamms nach Deponielieferschein in Tonnen abgerechnet.

Die Aufwände für Spezialbauwerke (Regen Überlaufbecken), die bei sehr starken Gewittern oder sonstigen Naturereignissen Saug- oder Spülarbeiten zum betrieblichen Unterhalt notwendig machen, werden nach Anordnung der Gemeinde Triesenberg separat nach Aufwand verrechnet. Ebenso werden die Aufwendungen für die Entsorgung des anfallenden Klär- und Spülschlamms nach Deponielieferschein in Tonnen abgerechnet.

Die Gemeinde Triesenberg kann die Spül- und Saugarbeiten der Kanalisations- und Hangentwässerungsleitungen in den Gemeindestrassen als Direktvergabe an den einheimischen Unternehmer Jürgen Beck Kanal Anstalt vergeben.

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt das Spülen der Kanalisationsleitungen, das Spülen der Hangentwässerungsleitungen zu den genannten Konditionen an die Jürgen Beck Kanal Anstalt.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt folgende Arbeiten an die Jürgen Beck Kanal Anstalt:
(einstimmig)

Spülen der Kanalisationsleitungen zu CHF 44 038.-
Spül- und Unterhaltsarbeiten Hangentwässerungsleitungen zu CHF 30 872.20
Aussaugen der Strasseneinlaufschächte zu CHF 38 156.75

Materialbeschaffung und Unterhalt	02.03.03
Ersatz Meili VM 7000	02.03.03
7. Beschaffung Ersatzfahrzeug Meili VM 7000	E

Sachverhalt/Begründung

Ursprünglich wäre eine Ersatzbeschaffung für den Meili VM 7000 für das Jahr 2025 geplant gewesen. Der Kommunaltransporter ist seit dem Jahr 2014 für die Gemeinde Triesenberg im Einsatz. Anfang Dezember hatte der Kommunaltransporter einen Motorschaden. Der Kostenvoranschlag für die Reparatur würde den Fahrzeugwert überschreiten. Alleine der Occasion Austauschmotor würde mit CHF 13 000 zu Buche schlagen. Zusätzlich müsste auch der Partikelfilter sowie diverse andere Motorbauteile ausgetauscht werden. Die Notwendigen Arbeitsstunden nicht eingerechnet. Eine Funktionsgarantie nach der Reparatur kann nicht gewährleistet werden. Mit über 7200 Betriebsstunden sind zusätzliche grössere Investitionen wie zum Beispiel der Hydrostat oder die Antriebsplaneten absehbar. Eine erneute Reparatur macht aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn mehr. Das Fahrzeug hat seinen Dienst für die Gemeinde Triesenberg geleistet.

Da der Werkdienst seine Einsatzbereitschaft aufrechterhalten muss. Musste kurzfristig ein geeignetes Fahrzeug für die Sicherstellung des Winterdienstes organisiert werden. Da die Ersatzbeschaffung absehbar war hat der Werkdienst im Laufe des Jahres diverse Kommunalfahrzeuge (Aebi Schmid, Meili, Reform, Lindner) im laufenden Betrieb getestet. Eine vertiefte Abklärung über die Verfügbarkeit von Mietfahrzeugen hat aufgezeigt, dass entweder keine geeigneten Fahrzeuge vorhanden sind oder ohne eine Verbindlichkeit (Kaufverpflichtung) eingefordert wurde.

Einzig das Angebot von Aebi Schmid lässt der Gemeinde Triesenberg den notwendigen Handlungsspielraum um die Beschaffungsrichtlinien nach ÖAWG einzuhalten. Das Angebot von der Firma Aebi Schmid wurde über die Loretz & Partner Anstalt, Triesenberg in Zusammenarbeit mit dem Regionalvertriebspanter der Gemeinde Triesenberg vorgelegt. Da eine Reservierung bis zum Gemeinderatsentscheid nicht möglich war hat der Gemeindevorsteher in Absprache mit dem Leiter Tiefbau die Miete des Kommunalfahrzeugs bis der eigentliche Beschaffungsprozess abschlossen ist für gut befunden.

Das Fahrzeug kann monatsweise gemietet werden. Somit ist für die Gemeinde Triesenberg die notwendige Flexibilität für die Nachfolgelösung gewährleistet. Die Kosten von monatlich CHF 3 700.- (exkl. MwSt.) könnten beim Kauf oder Leasing entscheidend für diesen Fahrzeughersteller bis zu 50% angerechnet werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und genehmigt die Miete von monatlich CHF 3 700.– (exkl. MwSt.) für den Kommunaltransporter bis der notwendige Beschaffungsprozess abgeschlossen ist.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und genehmigt die Miete von monatlich CHF 3 700.– (exkl. MwSt.) für den Kommunaltransporter bis der notwendige Beschaffungsprozess abgeschlossen ist. (einstimmig)

Materialbeschaffung und Unterhalt
EDV Unterhalt Investitionen 2023

02.03.03
02.03.03

8. **Auftragsvergabe für die Anschaffung eines neuen Coreswitch**

E

Sachverhalt/Begründung

Der bestehende Coreswitch der IT-Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung Triesenberg ist in die Jahre gekommen. In der IT-Branche ist es bekanntlich so, dass für Hardwarekomponenten, welche in die End-of-Life Phase kommen, vom Hersteller immer weniger sicherheitsrelevante Softwareupdates, bzw. Ersatzteile erhältlich sind. Da die Anzahl der angeschlossenen IT-Endgeräte über die Jahre stetig zugenommen hat, ist das bestehende System zudem an seiner Leistungsgrenze angelangt. Die Gewährleistung der Betriebssicherheit ist daher gefährdet.

Für den Betrieb einer IT-Infrastruktur nimmt der Coreswitch eine zentrale Rolle bei der effizienten Datenübertragung und Verbindung ein. Er bildet dabei das Rückgrat (Backbone) des Unternehmensnetzwerks. Beim Coreswitch handelt es sich um ein System, welches die gesamte IT-Infrastruktur, wie Server, Zentralen (z.B. Alarm), Datensicherung, WLAN-Sender und nicht zuletzt die einzelnen Arbeitsstationen überwacht und mit den notwendigen Datenströmen versorgt. Durch eine präzise Konfiguration wird eine hohe Bandbreite, sowie eine zuverlässige Konnektivität erreicht.

Der IT Dienstleister der Gemeinde, die Firma sl.one AG, und der zuständige Fachsekretär empfehlen deshalb, den bestehenden Coreswitch durch einen der Neusten Generation zu ersetzen.

Gemäss der aktualisierten Offerte der Firma sl.one AG, belaufen sich die Kosten für die Beschaffung und die Installation des neuen Coreswitch auf CHF 53 758.60 (inkl. MWST). Die Erneuerung des Coreswitch kann somit im Rahmen des Budgets erfolgen.

Auszug aus dem Leitbild

Um die Visionen und Zielsetzungen im Bereich "Leben und Wohnen" des Leitbilds "Triesenberg läba.erläba." zu erreichen, muss die Gemeindeverwaltung der Bevölkerung ein umfassendes Dienstleistungsangebot bieten. Dazu benötigen die Mitarbeitenden eine zeitgemässe IT-Infrastruktur. Alle Hardwarekomponenten, sowie die Software müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Dem Antrag liegt bei:

Angebot für den neuen Coreswitch der sl.one AG, Triesen

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung und Installation des neuen Coreswitch zu CHF 53 758.60 an die Firma sl.one AG, Triesen.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob eine Offerte bei einem anderen Anbieter eingeholt wurde, was der Gemeindevorsteher verneint. Die Firma sl.one sei für die gesamte IT-Infrastruktur verantwortlich und so sei es sinnvoll, auch den Coreswitch über diese zu beziehen.

Ein Gemeinderat bemerkt, dass vor kurzer Zeit in seinem Unternehmen der Coreswitch für bedeutend weniger Geld ausgewechselt wurde. Der Gemeindevorsteher weist darauf hin, dass die offerierten Leistungen seitens des Fachsekretärs kontrolliert wurden.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung und Installation des neuen Coreswitch zu CHF 53 758.60 an die Firma sl.one AG, Triesen. (einstimmig)

Deponien	10.11.08
Preisanpassung/Vertragsverlängerung Aushubdeponie Foser AG 2024	10.11.08

9. Preisanpassung / Vertragsverlängerung Aushubdeponie Foser AG für 2024	E
---	----------

Sachverhalt/Begründung

Die Foser AG hat die Gemeinde Triesenberg am 4. Dezember 2023 schriftlich über die neuen Bedingungen für eine Weiterführung der Zusammenarbeit informiert. Der neue Vertrag würde, wie in den vergangenen drei Jahren, wiederum nur um ein Jahr verlängert werden. Leider musste festgestellt werden, dass der Preis für die Entsorgung für sauberes Aushubmaterial (Preis pro m³) im Vergleich

zum Vorjahr gestiegen ist. Neu müsste pro Kubikmeter Aushub, der ab dem 1. Januar 2024 angeliefert wird, CHF 33.00 (exkl. MwSt.) bezahlt werden. Bei der erneuten Überprüfung aller möglichen Alternativen wurde folgendes festgestellt:

Die KIBAG Baustoffe Schollberg AG, Trübbach ist mit Preis zwischen CHF 26.00 (exkl. MwSt.) und CHF 38.50 (exkl. MwSt.) pro Tonne und einem Umweltzuschlag von CHF 5.00/to (wird bei Materialbezug in gleicher Höhe wieder gutgeschrieben), keine Alternative für die Gemeinde Triesenberg. Zum Vergleich in Kubikmeter gerechnet würde bei sauberen und trockenen Aushubmaterial (Faktor $1.75\text{to}/\text{m}^3$) ein Preis von CHF 45.50 pro m^3 ohne MwSt. und Umweltzuschlag zustandekommen.

Ebenso hat sich die Ausgangslage bei der Aushubdeponie in Vaduz nichts geändert. Nach dem Abfallkonzert 2070 (Herausgabe vom Amt für Umwelt), sollte der Aushub der Gemeinde Triesenberg eigentlich dort deponiert werden. Leider ist der notwendige Kiesabbau, um das entsprechende Volumen zu schaffen, noch nicht abgeschlossen (Letzte Anfrage durch den Leiter Tiefbau am 11.12.2023).

Beim potenziellen Deponiestandort unterhalb der IPAG wurden in den letzten zwei Jahren diverse Vorabklärungen mit dem Amt für Umwelt getätigt. Dabei kam heraus, dass aktuell, bis auf den Gewässerschutz (Deponie in der Schutzzone S3), keine Killerkriterien für den potenziellen Deponiestandort festgestellt wurden. Die Gemeinde Triesenberg hat für weitere Abklärungen (Hydrologisches Gutachten) ein entsprechendes Angebot für eine vertiefte Abklärung des Standortes vorliegen. Aktuell befindet sich die Gemeinde Triesenberg in Verhandlungen mit der Bürgergenossenschaft Triesen (Grundeigentümerin). Dabei geht es vor allem um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und allen anderen Eckwerten. Die letzten Gespräche mit der Bürgergenossenschaft fanden am 8. Dezember 2023 bei einem Mittagessen statt. Bis anhin liegen noch keine Ergebnisse vor.

Der Gemeinderat wurde an der Sitzung vom 20. Oktober 2020 über die Ausgangslage der Deponiesituation der Gemeinde Triesenberg wie folgt informiert:

Als Ende der Neunzigerjahre das Volumen der Deponie Leitawis nach und nach zu Ende ging, musste sich die Gemeinde nach anderen Möglichkeiten für die Entsorgung von Aushubmaterial umsehen. Vorübergehend konnte dann im Jahr 2001 Aushubmaterial auf der Deponie Säga in Triesen angeliefert werden.

Die Foser AG bot im Jahr 2001 der Gemeinde an, dass Aushubmaterial während der nächsten 10 Jahre abzunehmen. Der Gemeinderat stimmte am 4. Juli 2001 dem Abschluss eines Abnahmevertrages zu. Somit konnte ab 1. September 2001 Aushubmaterial bei der Zwischendeponie der Firma Foser AG angeliefert werden. Der Vertrag wurde für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Am 4. April 2011 unterbreitete die Foser AG, nach Rücksprache mit dem damaligen Gemeindevorsteher, der Gemeinde einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit von weiteren 10 Jahren.

Am 31. März 2021 läuft der aktuelle Vertrag aus. Die Foser AG hat mit Schreiben vom 30. September 2020 die Gemeinde informiert, dass der bestehende Vertrag nicht verlängert wird. Die Kündigungsfrist von 6 Monaten wurde somit eingehalten.

In der Folge wurde innerhalb der Gemeindeverwaltung in Form einer Arbeitsgruppe nach Lösungen gesucht der Gemeinderat wurde an der Sitzung vom 23. März 2021 wie folgt über die Ergebnisse informiert.

In den vergangenen Monaten führte der Gemeindevorsteher zusammen mit dem Leiter Tiefbau zahlreiche Sondierungsgespräche, um eine tragbare Lösung für die Gemeinde Triesenberg zu finden. Die möglichen Lösungsansätze wurden zusammen mit dem Vizevorsteher Reto Eberle und dem Gemeinderat Armin Schädler diskutiert. Eine Grundlage bildet dabei das Abfallkonzept 2070, welches vom Amt für Umwelt erarbeitet wurde. In der Praxis hat sich leider herausgestellt dass dieses Konzept aktuell nicht umsetzbar ist. In der Gruppe wurden daher folgende kurzfristige, mittelfristige und langfristige Konzepte diskutiert. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass aktuell der Deponieraum für Aushub in der gesamten Region sehr knapp ist.

Kurzfristig

Schutzdamm Guggerboda

Eine Möglichkeit ist, den im Jahre 2018 erstellten Schutzdamm Guggerboda zu erweitern. Diese Variante wäre vom zur Verfügung stehenden Volumen mit ca. 1000 m³- 1500 m³ eine zeitlich sehr begrenzte Übergangslösung. Je nach Bautätigkeit in der Gemeinde Triesenberg würde diese Möglichkeit ca. für einen Monat ausreichen.

Angebot KIBAG Baustoffe Schollberg AG, Trübbach

Bei der Suche nach anderen Möglichkeiten fanden Gespräche mit der KIBAG Baustoffe Schollberg AG, statt, mit dem Angebot, das Aushubmaterial der Gemeinde Triesenberg in den nächsten drei bis fünf Jahren anzunehmen. Das mögliche Anlieferungsvolumen pro Jahr wurde mit ca. 12 000 m³ festgelegt. Mit Bezug auf das Aushubvolumen von 17 505 m³, das im Jahr 2020 generiert wurde, wäre diese Option nur bedingt geeignet. Folgendes Angebot mit Preisgarantie bis 31. Dezember 2022 wurde der Gemeinde Triesenberg zugestellt.

CHF 22.50 / to (trocken)

CHF 25.00 / to (nass)

CHF 32.50 / to (nicht planierfähiges Erdreich)

Wichtig dabei ist, dass der Preis pro Tonne angegeben wurde. Mit einem Faktor von 1.66to / m³ würde der Preis pro Kubik trockener Aushub auf CHF 37.35 kommen. Je nach Witterung oder Material noch um einiges mehr. Im Vergleich zu den Preisen der Foser AG, die bis Ende 31. März 2020 gültig waren (CHF 18.00/m³ exkl. MwSt.), um einiges teurer.

Angebot Foser AG

Auch mit der Foser AG wurden Verhandlungen für eine Verlängerung der Zusammenarbeit geführt. Mit dem Angebot, das Aushubmaterial der Gemeinde Triesenberg ohne Begrenzung des Anlieferungsvolumens anzunehmen. Einzig die Vertragsdauer ist immer auf ein Jahr begrenzt. Daher kann sich auch der Preis jährlich verändern. Aktuell hat die Foser AG der Gemeinde Triesenberg einen Vertrag vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 vorgelegt, mit der Option, diesen von Jahr zu Jahr zu verlängern und gegebenenfalls anzupassen.

Für das Jahr 2021 wurde der Preis von der Foser AG mit CHF 28.00 pro m³ Aushubmaterial festgelegt. Dies ist damit auch das wirtschaftlich beste Angebot das die Gemeinde Triesenberg für die kurzfristige Strategie erhalten hat.

Mittelfristig (Zeitraum von 5 bis 7 Jahren)

Nach den Plänen des Deponiekonzept 2070 des Amts für Umwelt würde das Aushubmaterial, das innerhalb der Gemeinde Triesenberg anfällt, nach Ablauf des Vertrags mit der Foser AG nach Vaduz geliefert und dort auch entsorgt werden.

Wie im Abfallkonzept 2070 vorgeschlagen, wurden mit der Gemeinde Vaduz in diesem Zusammenhang die notwendigen Verhandlungen geführt. Im Gespräch mit Bürgermeister Manfred Bischof und dem Leiter Tiefbau Andreas Büchel wurde schnell klar, dass die Deponie Vaduz frühestens in fünf Jahren das notwendige Deponievolumen dafür schaffen kann. Die aktuelle Lagerkapazität der Deponie Vaduz reicht mit dem jetzigen Ausbau der Gemeinde Vaduz nach eigenen Aussagen nur noch ca. zwei Jahre für das eigene Aushubmaterial aus. Zum Verständnis: die Deponie Vaduz ist in Ausbauabschnitte eingeteilt. Zum einen wird durch Betonhersteller und andere Unternehmer Kies abgebaut und weiterverwendet. Dieser Abbau schafft in einem zweiten Schritt das notwendige Deponievolumen.

Die Gemeinde Triesenberg sollte also mittelfristig in fünf bis sieben Jahren ihr Aushubmaterial, falls alles nach Plan abläuft, auf der Deponie Vaduz ablagern können.

Langfristig (Zeitraum in ca. 10 Jahren)

An den Sitzungen bei denen der Gemeinde Vorsteher Christoph Beck, Vizevorsteher Reto Eberle, Gemeinderat Armin Schädler und der Leiter Tiefbau Claudio Beck sich mit dem Thema Aushubdeponie befassten, wurden auch Deponiestandorte innerhalb der Gemeinde Triesenberg diskutiert.

Ein möglicher Standort, der das grösste Potenzial für eine Deponie hätte, wäre das Gebiet unterhalb der IPAG. Dieses Areal wäre nahe an der Hauptstrasse, leicht zu erschliessen und weit genug von den Siedlungsgebieten entfernt. Zudem würde der Wald rundherum auch einen hervorragenden Sichtschutz bieten. Der Standort befindet sich jedoch auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesen. Die für die Umsetzung notwendigen Verhandlungen werden noch im ersten Halbjahr 2021 angestossen. Das mögliche Potenzial wird sich in den Verhandlungen zeigen. Das betroffene Grundstück ist im Besitz der Bürgergenossenschaft Triesen. Falls es zu einer Einigung mit dem Grundeigentümer und der Standortgemeinde kommt, müssen in der Zukunft weitere Verhandlungen mit verschiedenen Behörden der Landesverwaltung geführt werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein solches Vorhaben mit einigen Auflagen und Hürden verbunden ist. Falls alles wie gewünscht abläuft, ist ein Deponiestandort in Triesenberg in 10 bis 15 Jahren möglich.

Das Projekt Guggerboda wurde im Zusammenhang mit dem Aushubarbeiten für den Neubau Blaulichtorganisationen erfolgreich umgesetzt.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Antrag Leiter Tiefbau

1. Der Gemeinderat genehmigt den neuen Vertrag mit der Preisanpassung auf CHF 33.00 / m³ (exkl. MwSt.) für die Anlieferung von Aushubmaterial der Foser AG, Balzers für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.
2. Der Gemeinderat nimmt die notwendige Anpassung des Abfallreglements zur Kenntnis und stimmt der Preisanpassung in der Tarifordnung für die Deponegebühr von CHF 28.50 auf CHF 33.50 / m³ (exkl. MwSt.) zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den neuen Vertrag mit der Preisanpassung auf CHF 33.00 / m³ (exkl. MwSt.) für die Anlieferung von Aushubmaterial der Foser AG, Balzers für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.
2. Der Gemeinderat nimmt die notwendige Anpassung des Abfallreglements zur Kenntnis und stimmt der Preisanpassung in der Tarifordnung für die Deponegebühr von CHF 28.50 auf CHF 33.50 / m³ (exkl. MwSt.) zu.

Die Anträge werden genehmigt. (einstimmig)

Energiestadt 09.04.10
Energiebuchhaltung und Mobilitätsbuchhaltung 09.04.10

10. Bericht zur Energiebuchhaltung 2022 I

Sachverhalt/Begründung

In Zusammenarbeit mit der Lenum AG wurde die Energiebuchhaltung für das Jahr 2022 erstellt.

Medienberichte über "Energieknappheit" oder "Energieknappheit" haben das Thema energiesparen ins Bewusstsein gerückt. Seit der Einführung des Energiestadtlabels wird der gemeindeeigene Energieverbrauch jährlich erfasst. Durch die Energiebuchhaltung werden Defizite erkennbar und die Wirkung von Massnahmen messbar.

Wie bereits 2021 weist der Bericht die üblichen Objekte mit einem sehr hohen Energieverbrauch aus. Bei manchen Gebäuden lässt sich der hohe Energieverbrauch durch die Nutzung oder das Alter erklären. Leider gehören aber auch relativ neue Gebäude dazu, wie der Schlucher-Treff im Malbun. Wobei die Energie

für den Betrieb des Eisplatzes separat erhoben wird und nicht dem Gebäude zugewiesen ist.

Erfreulich ist, dass sich der Energieausweis über alle Gebäude in Summe verbessert hat, was auf einzelne bauliche Massnahmen, insbesondere aber auf die Sensibilisierung der Nutzer zurückzuführen ist. Trotzdem sind die Energiekosten weiter gestiegen und es ist davon auszugehen, dass Energie auch in Zukunft teurer wird. Energie sparen bedeutet deshalb auch Geld sparen!

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen, wie es die Vision im Leitbild "Triesenberg - läba, erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Bericht Energiebuchhaltung 2022, Gemeindeliegenschaften

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Energiebuchhaltung 2022 zur Kenntnis.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, wieviel die Energiebuchhaltung für die Gemeinde kostet.

Nachtrag Protokollführerin: Laut Liegenschaftsverwalter Toni Gassner belaufen sich die Kosten für die Energiebuchhaltung 2022 auf total CHF 14 660.10 bzw. CHF 287.45 pro Objekt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Energiebuchhaltung 2022 zur Kenntnis.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht	03.02.04

11. Aufnahme von Nadia Beck in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg E

Sachverhalt/Begründung

Der Antrag von Nadia Beck zur Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg wurde am 14. Dezember 2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 werden Bürger anderer Liechtensteiner Gemeinden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die letzten fünf Jahre vor der Antragsstellung den Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Nadia Beck ist verheiratet und wohnhaft in Triesenberg. Sie ist Gemeindebürgerin von Eschen. Die Voraussetzungen zur Aufnahme von Nadia Beck in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg sind somit gegeben.

Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verliert.

Gemäss Gemeindegesetz entscheidet der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag des Gesuchstellers.

Auszug aus dem Leitbild

"Die Einwohnerinnen und Einwohner identifizieren sich mit der Gemeinde" lautet eine der Visionen im Leitbild "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Leben und Wohnen". Die Einbürgerung von Nadia Beck ist deshalb zu begrüssen.

Dem Antrag liegt bei:
Antrag Nadia Beck

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Aufnahme von Nadia Beck in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg zu.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher verlässt den Sitzungsraum.

Vizevorsteher Normann Bühler übernimmt für dieses Traktandum den Vorsitz.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Aufnahme von Nadia Beck, Steinortstrasse 3, in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg zu. (einstimmig, Christoph Beck im Ausstand)

Vereinsförderung 06.03.03
Verein Naturtrüeb 06.03.03

12. Aufnahme des Vereins Naturtrüeb in die Vereinsliste der Gemeinde E

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 an die Gemeinde ersucht der Verein Naturtrüeb mit Sitz in Triesenberg, um Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde und hat dazu das Gründungsprotokoll und die Vereinsstatuten bei der Gemeinde eingereicht.

Angaben zum Verein

Vorstand Hansjörg Sulser, Triesen (Präsident)
Marco Hoch, Triesenberg (Kassier)
Beat Friedli, Mols/Schweiz (Aktuar)

Zweck des Vereins Der Verein "Naturtrüeb" setzt sich zum Zweck, das gesellschaftliche Leben durch das gemeinsame Musizieren und Auftreten sowie die Organisation von Veranstaltungen sowie die Kameradschaftspflege zu unterhalten.

Gemäss Punkt 1, Abschnitt a) des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Triesenberg entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild der Gemeinde im Bereich "Leben und Wohnen" lautet "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Ein vielschichtiges Vereinsleben und eine sinnvolle Freizeitgestaltung gelten als wichtiger Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Dem Antrag liegt bei:

Gesuch des Vereins vom 1. Dezember 2023

Gründungsprotokoll und Statuten vom 28. November 2023

Antrag Fachsekretariat Vereinswesen

Der Aufnahme des Vereins "Naturtrüeb" in die Vereinsliste der Gemeinde wird zugestimmt.

Beschluss

Der Aufnahme des Vereins "Naturtrüeb" in die Vereinsliste der Gemeinde wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2023 01.01.05

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes - Stellungnahme E

Sachverhalt/Begründung

Das geltende Brandschutzgesetz von 1975, LGBI. 1975 Nr. 18, ist seit dessen Erlass materiell im Wesentlichen unverändert und entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es soll daher modernisiert werden.

Das neue Brandschutzgesetz soll im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den vorbeugenden Brandschutz, die feuerpolizeiliche Bewilligung, die Brandschutzkontrollen, das Kaminfegerwesen, die Organisation und Durchführung des Brandschutzes, die Brandverhütung, die Grundsätze der Kontrollpflicht sowie Straf- und Schlussbestimmungen beinhalten.

Gemäss der Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015, LGBI. 2015 Nr. 16, gelten für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen einschlägige Normen, Richtlinien und Erläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Mit der Totalrevision des Brandschutzgesetzes soll die Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht gestrafft werden. Die periodische Kontrollpflicht soll nur noch dem Grundsatz nach im Gesetz festgelegt werden.

Die Teilung der Aufgaben zwischen Land und Gemeinden soll beibehalten werden, wobei die Gemeinden neu die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit dem Verursacherprinzip folgend weiter zu verrechnen. Die Aufsichtspflicht des Amtes für Hochbau und Raumplanung betreffend den Vollzug und die Kontrolltätigkeiten der Gemeinden soll entfallen. Damit kann ein Mehr an Effizienz erreicht und zugleich die Organisationsfreiheit und die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden.

Das Kaminfegerwesen soll durch die Abschaffung von Kaminfegerkreisen sowie öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie modernisiert und liberalisiert werden.

Die Gemeindevorstellung beantragt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Triesenberg begrüsst grundsätzlich die Modernisierung des Brandschutzgesetzes von 1975 und befürwortet eine entsprechende Anpassung an die heutigen Anforderungen. Die Gemeinde Triesenberg befürwortet generell die vorgesehene Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft und die risikobasierte Ausgestaltung der periodischen Brandschutzkontrollen, womit diese markant reduziert werden.

Gemäss Art. 15 der Gesetzesvorlage "Zuständige Behörden" ist das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) die Brandschutzbehörde und für die feuerpolizeilichen Bewilligungen sowie Brandschutzkontrollen nach Art. 6 bis 9 und Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes zuständig und die Gemeinden sind für die Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen nach Art. 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie für die Durchführung der Kontrollen und Reinigungen wärmetechnischer Anlagen nach Art. 13 zuständig und stellen durch geeignete

Organisation den Vollzug sicher. Die Gemeinden können die Aufgaben gemeinsam erfüllen.

Für die Gemeinde Triesenberg ist es fraglich, inwieweit es sinnvoll bzw. zweckmässig ist, dass sich das Land und die Gemeinden die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten bezüglich des Brandschutzes teilen, dies aus den folgenden Gründen:

- Das AHR verfügt als Brandschutzbehörde über ein entsprechend ausgebildetes Personal, welches in der Regel bei den Gemeinden nicht vorhanden ist. Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, sind die Brandschutzkontrollen bei den "noch zu kontrollierenden Gebäudekategorien mit grosser Sicherheit ausschliesslich von einschlägigem Fachpersonal, das nicht auf Gemeindeebene angestellt ist", durchzuführen. Der Aufwand für die Ausbildung als auch die Weiterbildung für eine Person je Gemeinde wäre insbesondere für kleinere Gemeinden viel zu hoch, zumal sich die Kontrollen markant reduzieren. In der Gemeinde Triesenberg werden wahrscheinlich zwar Gebäude der periodischen Kontrollpflicht unterliegen. Wir finden es unverhältnismässig, dafür den Vollzug durch eine geeignete Organisation sicherzustellen. **Sollten die Gemeinden dies machen müssen, ist es zwingend erforderlich, dass die Aufwendungen verrechnet werden können.**
- Das AHR als Brandschutzbehörde erteilt in der Regel im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sämtliche feuerpolizeiliche Bewilligungen und führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die brandschutztechnische Abnahmekontrolle durch. Sämtliche diesbezügliche Akten sind beim AHR archiviert. Die Gemeinde Triesenberg spricht sich dagegen aus, dass den Gemeinden bezüglich Brandschutz Zuständigkeiten zugeteilt werden, bei welchen dem Gesetzgeber im Vorneherein schon bewusst ist, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Regel das fachlich ausgebildete Personal fehlt bzw. es unverhältnismässig ist, solches Personal auszubilden. Unser Vorschlag ist, die Zuständigkeit für Brandschutzkontrollen generell beim AHR anzusiedeln. So kann eine landesweite geeignete Organisation aufgebaut werden, womit insbesondere eine seriöse und fachlich fundierte Durchführung von Brandschutzkontrollen sichergestellt wird. In diesem Fall ist eine zentralisierte Organisation auch kostengünstiger. Mit dem neuen Brandschutzgesetz ist vorgesehen, auch das Kaminfegerwesen zu modernisieren und zu liberalisieren, indem die Kaminfegerkreise abgeschafft und die öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Gemeinde Triesenberg ist der Ansicht, dass die Kaminfeger einen wichtigen Teil zum hohen Standard der brandschutztechnischen Sicherheit beitragen und sich die Einteilung des Landes Liechtenstein in Kaminfegerkreise aus organisatorischer Sicht bewährt hat. Durch Einteilung in Kaminfegerkreise können die Kontrollen und Reinigungen der Feuerungsanlagen sowie die Überprüfung der zulässigen Schadstoffimmissionen nach der Luftreinhalteverordnung schlank und speditiv organisiert und ausgeführt werden. Daher spricht sich die Gemeinde Triesenberg, wie dies in den umliegenden Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland auch praktiziert wird, für die Beibehaltung der Kaminfegerkreise aus.

Aus dem Gesetzestext sind viele Punkte für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen nicht ersichtlich, da diese erst in der Verordnung geregelt werden sollen. Falls die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen bei den Gemeinden bleiben sollte, was jedoch seitens der Gemeinde Triesenberg aus oben genannten Gründen ausdrücklich abgelehnt wird, ist es der Gemeinde Triesenberg ein Anliegen,

vor der Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Verordnung dazu Stellung nehmen zu können.

Die Gemeinde Triesenberg bedankt sich bei der Regierung für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts und bittet um Kenntnisnahme des Gemeinderatsbeschlusses. Bezüglich der Regelung der Zuständigkeiten bei Brandschutzkontrollen hoffen wir auf eine Umsetzung unseres Vorschlags.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht der Regierung

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und beschliesst, die ausgearbeitete Stellungnahme an die Regierung zu versenden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und beschliesst, die ausgearbeitete Stellungnahme an die Regierung zu versenden. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2023

01.01.05
01.01.05

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 23. Februar 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht enthält verschiedene Anpassungen zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG), welche im Sinne eines effizienten Gesetzgebungsverfahrens in einer Vorlage gebündelt werden sollen. Die gegenständliche Vorlage adressiert Defizite im Instrumentarium der FMA, die sich aus

der Aufsichtspraxis und jüngerer Rechtsprechung ergeben. Der FMA sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden. Konkret sollen die Themen Warnmeldungen, Berufsausübungsverbot, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht sowie Beschwerdelegitimation und Parteistellung der FMA (neu) geregelt werden.

Die Vorlage schafft im Interesse der Rechtssicherheit und im Einklang mit entsprechender Rechtsprechung der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) eine separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen der FMA, mit welchen diese die Öffentlichkeit warnen kann in Fällen, in denen natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen ohne entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten.

Mehrere Spezialgesetze, deren Vollzug der FMA obliegt, beinhalten bereits Bestimmungen, die ein Berufsverbot vorsehen. Durch die Ergänzung einer Berufsverbotsbestimmung im FMAG sollen diese einzelnen spezialgesetzlichen Berufsverbote harmonisiert und die umfassende Abdeckung aller Tätigkeitsbereiche der FMA gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden enthält die gegenständliche Vorlage einerseits rein formelle Vorschläge zur Begriffsvereinheitlichung und andererseits eine Ausweitung der Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

Zusätzlich dient der gegenständliche Vernehmlassungsbericht der Umsetzung EWR-rechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Wertpapieramtshilfe im FMAG. Insbesondere um die Bestimmungen des FMAG zur internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht den europarechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten anzupassen, sind vereinzelte Anpassungen im Gesetzestext vorzunehmen.

Darüber hinaus wird mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, der FMA eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sowie Parteistellung in Verfahren vor der FMA-BK sowie dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzuräumen.

Schliesslich sieht die gegenständliche Vorlage - analog zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen - die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), im Finanzkonglomeratengesetz (FKG), im Gesetz über die betriebliche Vorsorge (BPVG) sowie im Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vor.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 28. November 2023
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

15. Berichte aus den Kommissionen

Kulturkommission

Es fand eine interessante Sitzung mit Kulturschaffenden in Vaduz statt.

16. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neubau Lager- und Unterstellplatz, Leitawis
Anton Arpagaus, Leitawisstrasse 50

Abbruch und Neubau Ferienhaus mit zwei Wohnungen, Jöraboda in Malbun
Barbara Beck, Vaduz
Nachtrag Protokollführerin: gemäss Leiter Hochbau wird Stall auch abgebrochen
(in Nähebaurechts-Vertrag mit Gemeinde als auch in Auflage erwähnt)

Lagerraum und Holzlager im Nachvollzug, Sütigerwis
Cornelia und Reto Bühler, Wangerbergstrasse 92

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Sütigerwis
Rita Schlegel, Sütigerwisstrasse 23

17. Informationen und Anfragen

Unternehmergespräche

Der Gemeindevorsteher führte erste Gespräche mit Triesenberger Gewerbebetrieben. Die Gespräche finden sporadisch statt, um die Unternehmer über grössere Projekte zu informieren und Probleme, Möglichkeiten usw. Beidseitig anzusprechen. Es wird zudem aufgezeigt, in welchem Umfang sich der Umsatz dieser Firmen bewegt, die für die Gemeinde Triesenberg Leistungen erbringen.

Abschliessend bedankt sich der Gemeindevorsteher bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit seit Mai und wünscht Frohe Festtage.

Triesenberg, 8. Februar 2024

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll